

II. Nachtragsgesetz zum Polizeigesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 12. November 2001

I.

Art. 40 Abs. 3: Der Haftrichter kann den Gewahrsam auf längstens acht Tage verlängern.

Art. 41 Abs. 1 zweiter Satz: Streichen.

Abs. 3 erster Satz.: Der Haftrichter entscheidet so bald als möglich, spätestens drei Tage nach dem Freiheitsentzug über den Antrag auf Verlängerung des Gewahrsams.

Art. 42bis Abs. 2 : Sie informiert gefährdete Personen auf Begehren über die Entlassung.

Art. 42ter Abs. 1: Die in Gewahrsam genommene Person kann durch die Anklagekammer überprüfen lassen, ob die Anordnung des Gewahrsams rechtmässig und ob er aufgrund der Sachlage zum Zeitpunkt der Überprüfung begründet war.

Abs. 2 (neu im Nachtragsgesetz): Ungesetzlicher oder unverschuldeter Freiheitsentzug gibt ihr Anspruch auf Schadenersatz und Genugtuung gegenüber dem Staat. Wer den Entschädigungsfall vorsätzlich oder grobfahlässig verursacht hat, kann gegenüber dem Staat ersatzpflichtig erklärt werden. Vorbehalten bleiben Ansprüche nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

Abs. 3 (neu im Nachtragsgesetz): Das Gesuch um Überprüfung oder Entschädigung ist der Anklagekammer innert eines Jahres nach Entlassung aus dem Gewahrsam schriftlich und begründet einzureichen. Die Anklagekammer gibt dem zuständigen Departement Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie kann eigene Erhebungen durchführen. Sie entscheidet aufgrund der Akten abschliessend.

Randtitel: e) Überprüfung und Entschädigung

Art. 43 Abs. 1:

Die Polizei kann eine Person, die andere Personen ernsthaft gefährdet, aus deren Wohnung und ihrer unmittelbaren Umgebung wegweisen und die Rückkehr für zehn Tage verbieten.

Abs. 2:

Streichen.

Art. 43ter Abs. 1:

Die Polizei nimmt der weggewiesenen Person alle Schlüssel zur Wohnung ab__.

Art. 43quinquies (neu) Abs. 1:

Hat die gefährdete Person innert sieben Tagen nach Wegweisung beim Zivilrichter um Anordnung von Schutzmassnahmen ersucht, verlängert sich das Rückkehrverbot bis zum Entscheid des Zivilrichters, längstens um zehn Tage.

Abs. 2:

Der Zivilrichter informiert die Polizei unverzüglich über den Eingang des Gesuchs. Die Polizei teilt die Verlängerung den betroffenen Personen mit.

Randtitel: e) Verlängerung